

THOMAS KRUSE

EINE NEUEDITION VON SB XII 10946

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 111 (1996) 149–158

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

EINE NEUEDITION VON SB XII 10946

Bei diesem Text – einem Papyrus der Sammlung des „Institut Français d’Archéologie Orientale“ in Kairo (Inv. 339) –, der erstmals im Jahre 1970 von B. Boyaval¹ ediert und unverändert in den 12. Band des Sammelbuchs übernommen wurde, handelt es sich um das Fragment einer als objektive Homologie stilisierten διδασκαλική aus Oxyrhynchos aus traianischer Zeit.² Von dem Text fehlt etwa die gesamte rechte Hälfte mit einer ungefähren Länge von ca. 25-30 Buchstaben je Zeile. Der Erstherausgeber hatte nur in den Zeilen 1-2 sowie 6 und 8 größere Ergänzungen vorgenommen. Für die Zeilen 19-24 hat dann später T. Reekmans in einer Studie über das Wort ἀργός und seine Ableitungen in den Papyri Ergänzungen vorgeschlagen, die auch in den achten Band der „Berichtigungsliste“ aufgenommen worden sind.³ Mit diesen Ergänzungen stellte sich der Text bisher wie folgt dar:

1	ὁμολογοῦσιν ἀλλή[λοις Ἑρμᾶς καὶ Παποντῶς ἀμφο-]
2	τεροι Ἑρμᾶτος τῶν [ἀπὸ Ὀξυρύγχων πόλεως ὁ μὲν]
3	Ἑρμᾶς ἐκδεδόςθ[αι τῷ Παποντῶτι τὸν]
4	ἀφήλικά υἱὸν Ἑρμῆ[ν ἀπὸ]
5	ρας ἕως γ' ἐπαγομέ[νων τοῦ ἔτους]
6	Αὐτοκράτορος Καίσα[ρος Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ]
7	Γερμανικοῦ Δακι[κοῦ]
8	πάντα τὰ ἐπιτασσ[όμενα αὐτῷ ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ]
9	Παποντῶτος κατ[]
10	ἦνπερ καὶ αὐτὸς κ[]
11	ἐπίσταται τῷ προκει[μένῳ]
12	σ[] ψει ὁ Ἑρμᾶς τὸν[]
13	θαὶ καὶ διορθῶσ[]
14	δος τῆς τέχνης δι[]
15	ὁ αὐτὸς παῖς ἐν τῷ []
16	λ[] ... ασδιῶσ[]
17	ται ὁ αὐτὸς πατήρ []
18	ται παρ' αὐτοῦ ἐθ[]
19	ἕκαστον δραχμῶν [Zahl ἀργήσει]
20	εἰς λόγον ἐορτῶν [κατ' ἔτος]
21	ἡμέρας πέντε ἐφ' [Ἵν δ' ἂν πλείω ἡμερῶν]
22	ἀργήσει, ἐπὶ τὰς ἴσα[ς παρέξεται αὐτὸν]
23	ὁ πατήρ παραμένοντα []
24	μετὰ τὸν χρόνον, [ἢ ἀποτεισάτω ἐκάστης]
25	ἡμέρας ἀργυρίου []

¹ Le prologue du Misoumenos de Ménandre et quelques autres Papyrus grecs inédits de l'Institut Français d'Archéologie Orientale du Caire, ZPE 6, 1970, 15-17, Nr. VIII.

² Siehe zu diesem Urkundentyp insbes. W.-L. Westermann, Apprentice contracts and the apprentice system in Roman Egypt, Class. Phil. 9, 1924, 295-315; A. Zambon, Διδασκαλικά, Aegyptus 15, 1935, 3-66; dies.; Ancora sulle διδασκαλικά, Aegyptus 19, 1939, 100-102; J. Herrmann, Vertragsinhalt und Rechtsnatur der διδασκαλικά, JJP 11/12, 1957/58, 119-139; J. Hengstl, Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis auf Diokletian, Bonn 1972, 83-97; O. Montevecchi, La papirologia², Milano 1988, 223-224.

³ T. Reekmans, Ἀργός and its Derivatives in the Papyri, CE 60, 1985, 282 Anm. 1 u. 2 (= BL VIII 365).

26	δὲ ἀποσπασθῆναι [ἐπί-]
27	τιμον δώδεκα [καὶ εἰς τὸ δη-]
28	μόσιον τὰς ἴσας []
29	ἐκ διδασκαλο[υ]
30	ενεχεῖ τῶ[δι-]
31	δασκαλ..... [Αὐτοκράτορος]
32	Καίσαρος Νέρουα [Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ]	
	22 1. ἀργήση 23 παραμένων[] Boyaval

Weitere Vorschläge zur Wiederherstellung des Textes sind bisher, soweit ich sehe, nicht geäußert worden.

Da der Text jedoch in weiten Teilen Reste der bekannten Bestandteile des Formulars der kaiserzeitlichen διδασκαλικαί erkennen läßt, ist eine über die bisherigen Vorschläge hinausgehende Ergänzung weiterer Partien des Textes möglich und der Auffassung von Boyaval zu widersprechen, wonach der Text „ne nous livre malheureusement aucun détail sur les clauses qu’il contenait.“⁴ Ferner war es mit Hilfe eines mir dankenswerterweise vom „Institut Français d’Archéologie Orientale“ in Kairo zur Verfügung gestellten Fotos des Papyrus möglich, einige Lesungen der *editio princeps* zu verbessern, so daß eine Neuedition des Textes gerechtfertigt ist, für die ich den folgenden Vorschlag zur Diskussion stellen möchte:

1	ὁμολογοῦσιν ἀλλή[λοις Ἑρμᾶς καὶ Παποντῶς γέρδιος(?) ἀμφό-]	Tafel V
2	τεροι Ἑρμᾶτος τῶν [ἀπὸ Ὁξυρύγχων πόλεως ὁ μὲν]	
3	Ἑρμᾶς ἐκδεδόσθ[αι τῷ Παποντῶτι τὸν ἑαυτοῦ]	
4	ἀφήλικά υἱὸν Ἑρμῆ[ν ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέ-]	
5	ρας ἕως ἧ̄ ἐπαγομέ[νων τοῦ εἰσιόντος(?) x ἔτους]	
6	Αὐτοκράτορος Καίσα[ρος Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ]	
7	Γερμανικοῦ διακο[νοῦντα καὶ ποιοῦντα τὰ ἔργα]	
8	πάντα τὰ ἐπιτασσ[όμενα αὐτῷ ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ]	
9	Παποντῶτος κατ[ὰ τὴν γερδιακὴν(?) τέχνην πᾶσαν(?)]	
10	ἦνπερ καὶ αὐτὸς ἐκιδιδάξει τὸν παῖδα καθὼς καὶ αὐτὸς]	
11	ἐπίσταται τῷ προκει[μένῳ χρόνῳ(?) ἐφ’ ᾧ̄]	
12	θρ[έ]ψει ὁ Ἑρμᾶς τὸν [παῖδα(?)]	
13	θαι καὶ διορθώσεται ὁ Παποντῶς(?) τὰ ὑπὲρ τοῦ παι-]	
14	δὸς τῆς τέχνης δη[μόσια πάντα(?). ἐὰν δὲ καὶ]	
15	ὁ αὐτὸς παῖς ἐν τῷ [αὐτῷ χρόνῳ ἀπαιτηθῆ τὰ]	
16	λαφ[γ]ραφίας δημόσι[α, ταῦτα διορθώσε-(?)]	
17	ται ὁ αὐτὸς πατήρ ο[?)] [
18	ται παρὰ τοῦ σ [κατὰ μῆνα?
19	ἕκαστον δραχμῶν [Zahl ἀργήσει δὲ ὁ παῖς]	
20	εἰς λόγον ἑορτῶν [καθ’ ἕκαστον ἔτος]	
21	ἡμέρας πέντε. ἐφ’[ἄς δ’ ἂν πλείονας τούτων(?) ἡμέρας]	
22	ἀργήσει, ἐπὶ τὰς ἴσα[ς παρέξεται αὐτὸν]	
23	ὁ πατήρ παραμένον[τα τῷ Παποντῶτι]	
24	μετὰ τὸν χρόνον [ἢ ἀποτεισάτω αὐτῷ ἐκάστης]	

⁴ ZPE 6, 1970, 15.

25 ἡμέρας ἀργυρίου δ[ραχμὴν(?) μίαν(?), τοῦ]
 26 δὲ ἀποσπασθῆναι [ἐντὸς (oder πρὸ) τοῦ χρόνου ἐπί-]
 27 τιμον δραχμᾶς ἐ[κατὸν καὶ εἰς τὸ δη-]
 28 μόσιον τὰς ἴσας. [ἐὰν δὲ καὶ αὐτὸς ὁ Παποντῶς μὴ]
 29 ἐκδίδα..... []
 30 ἐνεχέσ[θω τῷ ἴσῳ ἐπιτίμῳ. κυρία ἢ δι-]
 31 δασκαλ(ικ)ή. (ἔτους)[Zahl Aὐτοκράτορος]
 32 Καίσαρος Νέρουα [Τραιανοῦ Σεβαστοῦ]
 33 [Γερμα]νικ[οῦ Monat Tag]

22 l. ἀργήση

- 1: γέρδιος(?): Die Berufsbezeichnung fehlt an dieser Stelle in keinem der im Formular der objektiven Homologie stilisierten Ausbildungsverträge, siehe etwa P. Wisc. I 4,2-3 (53 n.Chr.); P. Oxy. Hels. 29,6 (54 n.Chr.); P. Oxy. II 275,5 (= W. Chr. 324 = Jur. Pap. 42, 66 n.Chr.); P. Oxy. XLI 2971,4 (66 n.Chr.); P. Oxy. IV 725,5 (= Sel. Pap. I 14, 183 n.Chr.); P. Oxy. XIV 1647,8 (spätes 2. Jh. n.Chr.). Γέρδιος habe ich zwar lediglich *exempli gratia* ergänzt, weil der weitaus überwiegende Teil der mir bekannten Lehrlingsverträge das Weberhandwerk betrifft, jedoch scheinen mir auch alle anderen in Frage kommenden Berufsbezeichnungen für den in der Zeile zur Verfügung stehenden Platz zu lang zu sein.
- 2: Die Länge der Ergänzung dieser Zeile ist einigermaßen sicher, da in ihr wohl kaum mehr als die Herkunftsangabe der beiden vertragsschließenden Parteien und der auf den Namen Ἐρμᾶς in Z. 3 zu beziehende bestimmte Artikel zusammen mit einer Partikel gestanden haben kann.
- 4-5: Zur Ergänzung siehe z.B. P. Oxy. II 275.10. Für die Ergänzung ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέ]ρας siehe etwa P. Wisc. I 4,8 (53 n.Chr.); P. Oxy. XLI 2971,9 (66 n.Chr.).
- 5: Es ist auffallend, daß hier offensichtlich ein exakter Endpunkt der Vertragsdauer benannt ist, nämlich der dritte Epagomenentag eines unbekanntes Jahres, wofür ich aus den Ausbildungsverträgen keine Parallele kenne. In der Regel wird in den διδασκαλικά nur die Laufzeit des Vertrages angegeben, also zum Beispiel ἐφ' ἔτη δύο ο.ä. und allenfalls noch der Tag bestimmt, an welchem das Ausbildungsverhältnis beginnen soll, was im vorliegenden Vertrag ja ebenfalls der Fall ist. Man könnte nun zunächst daran denken, daß Anfangs- und Endpunkt der Vertragsdauer im noch laufenden Jahr liegen, und in Z. 5 τοῦ ἐνεστώτος x ἔτους ergänzen. Im übrigen wäre ohne die Ergänzung eines Zusatzes zur Jahreszahl die 5. Z., gemessen an der Länge der übrigen Zeilen, wohl zu kurz. Unter der obigen Prämisse wäre dann von einem Abschluß des Vertrages im Monat Thoth auszugehen. Eine Lehrzeit von genau einem Jahr wird etwa in den beiden oxyrhynchitischen διδασκαλικά P. Wisc. I 4 (53 n.Chr.) und P. Oxy. II 275 vereinbart. Auch in diesen beiden Fällen beginnt die Ausbildungszeit mit dem Datum des Vertragsschlusses, und zwar im Monat Thoth. Ebenfalls auf ein Jahr werden die Verträge P. Tebt. II 384 (10 n.Chr.) und SB XVIII 13305 (271 n.Chr.) geschlossen. Zumeist beträgt die vereinbarte Ausbildungsdauer allerdings 2 Jahre, so in P. Mich. V 346a (13 n.Chr.); SB X 10236 (36 n.Chr.); P. Fouad I 37 (48 n.Chr.); P. Oxy. Hels. 29 (54 n.Chr.); P. Tebt. II 385 (117 n.Chr.); P. Oxy. IV 724 (155 n.Chr.). Manchmal auch mehr, wie etwa in P. Mich. II 121 Recto II 8 (42 n.Chr.): 5 Jahre; P. Oxy. XLI 2971 (66 n.Chr.): 2 Jahre, 6 Monate; P. Heid. IV 327 (99 n.Chr.): 5 Jahre; SB VI 9374 (169 n.Chr.): 3 Jahre; P. Oxy. IV 725 (183 n.Chr.): 5 Jahre. Unter der oben dargestellten Prämisse eines Vertragsabschlusses im laufenden Jahr bei der gleichzeitigen Annahme einer Laufzeit von einem Jahr, wäre es nun aber sehr merkwürdig, daß als Endpunkt der Vertragsdauer der 3. Epagomenentag in Aussicht genommen worden wäre und nicht das Jahresende selbst am 5. Epagomenentag. Es ist deshalb wohl wahrscheinlicher, daß der Vertrag am 3. (bzw. 4.) Tag der Epagomenai abgeschlossen wurde – dieses Datum wäre dann in der Z. 33 zu ergänzen – und eine Vertragsdauer von mindestens einem vollen Kalenderjahr oder mehreren Jahren mit einem Endpunkt am 3. Epagomenentag eines kommenden Jahres anzunehmen ist. Aus diesem Grunde wurde für Z. 5 die Ergänzung τοῦ εἰσιόντος x ἔτους vorgeschlagen. Die Ergänzung der Angabe der Länge der Lehrzeit in der Form ἐπὶ χρόνον ἐνιαυτὸν ἕνα (so in P. Wisc. I 4,7-8 und P. Oxy. II 275,9-10), ἐφ' ἔτη δύο ο.ä. ist in dem Kairener Text hingegen wohl nicht notwendig, da der Endpunkt der Ausbildungszeit ja genau bestimmt ist, was in allen anderen mir bekannten διδασκαλικά nicht der Fall ist, ganz abgesehen davon, daß mit einer solchen Ergänzung, die in Z. 4 zu plazieren wäre, diese wohl zu lang werden würde.
- 7: Da die Lesung Δακι[κοῦ] nunmehr als erledigt betrachtet werden kann, ist der Text zwischen Ende 97 n.Chr. (Annahme des Siegertitels Germanicus) und spätestens Anfang 103 n.Chr. (wegen der Annahme des Siegertitels Dacicus wahrscheinlich in den letzten Tagen des Jahres 102 n.Chr.) zu datieren.⁵ Zur Ergänzung τὰ ἔργα siehe SB X 10236,13.

⁵ Siehe hierzu auch F. Reiter, Einige Bemerkungen zu dokumentarischen Papyri, ZPE 107, 1995, 99 (zu P. Münch. III 95) u. 100 (zu SB VI 9448 u. XVI 12611) u. *ibid.* Anm. 17.

- 9: Die Ergänzung γερδιακὴν wurde lediglich *exempli gratia* vorgenommen (vgl. oben zu Z. 1), siehe etwa P. Oxy. II 275,10-14.
- 11-13: Vielleicht ἰματιεῖ καὶ | θρ[έ]ψει ὁ Ἐρμᾶς τὸν [παῖδα? Klauseln über die Ernährung und Bekleidung des Lehrlings finden sich häufig und werden zumeist durch eine Partizipialkonstruktion ausgedrückt, siehe etwa P. Mich. V 346a,6-7 (13 n.Chr.): τροφομένης (l. τρεφομένης) καὶ ἰματιζομένης τῆς Ἑλένης. Die Sorge dafür obliegt in der Regel dem ausbildenden Handwerker, so in P. Mich. V 346a; P. Oslo III 141 (50 n.Chr.). In unserem Falle aber offensichtlich dem Vater des Lehrlings. Es ist mir allerdings unklar, wie der Text in Z. 12 weiterging und zu welchem Wort das θαι am Beginn von Z. 13 gehören könnte; vielleicht καὶ αὐτὸν παρέξουσ-|θαι κ.τ.λ.? Jedoch wäre an dieser Stelle ein Infinitiv nach zwei vorangehenden finiten Verbformen sprachlich nicht besonders schön. Außerdem müßte man wohl erwarten, daß nach einem angenommenen παρέξουσ-|θαι in Z. 13 etwas wie τῷ διδασκάλῳ o.ä. folgt, siehe etwa P. Oxy. XIV 1647,16-19: ἐφ' ἃ θρέψ[ειν] | καὶ ἰματιεῖν τὴν παῖδα | καὶ παρέξουσθαι αὐτὴν τῷ | διδασκάλῳ κ.τ.λ. Die Frage muß also offenbleiben.
- 13-14: Zur Gewerbesteuerpflichtigkeit der Lehrlinge siehe auch den Anhang im Anschluß an den Kommentar. In den meisten Fällen wird das χειρωνακτικόν für den Lehrling vom διδάσκαλος bezahlt, siehe SB X 10236,22-66 (mit BL VII 216) (36 n.Chr.); P. Mich. II 121 Rekto 8,2 (42 n.Chr.); P. Oxy. Hels. 29,29-32 (54 n.Chr.); P. Oxy. XLI 2971,15-18 (66 n.Chr.); SPP XXII 40,15-16 (160 n.Chr.); SB VI 9374,25-26 (169 n.Chr.); P. Oxy. XIV 1647,44-47 (Ende 2. Jh. n.Chr.). Es gab aber wohl auch Fälle, in denen der Gewalthabende die Gewerbesteuer zahlte, siehe P. Oxy. II 275,16-17 (66 n.Chr.).
- 15-17: Hier ist offenbar davon die Rede, wer bei eintretender Volljährigkeit des Knaben die Kopfsteuer für diesen zu zahlen hat. Die Ergänzung folgt der einzigen bisher bekannten Parallele P. Oxy. LXI 2971 (66 n.Chr.), einem oxyrhynchitischen Lehrlingsvertrag zwischen einem Weber namens Seuthes und der Mutter eines noch minderjährigen⁶ Knaben über dessen Ausbildung im Weberhandwerk, wo es in Z. 18-21 heißt: ἐὰν δὲ καὶ ἐν τῷ | αὐτῷ χρόνῳ ὁ παῖς ἀπαιτη-
θῆ | λαογραφίαν ἢ χωματικὸν ἢ ὑικὴν ἔσται | πρὸς τὸν αὐτ[ὸν] | [Σ]εύθην; vgl. P. Oxy. Hels. 29,29-32 (54 n.Chr.): ἐὰν δὲ | ὁ παῖς ἀπαιτηθῆ | λαογραφίαν ἢ | χωματικὸν ἢ ὑικὴν ἢ τῆς τέχνης | δημόσια, ἔσται πρὸς τὸν Ἡρᾶν; letztgenannter ist auch hier der ausbildende Weber⁷, siehe noch P. Tebt. II 385,15-16 (117 n.Chr.); SPP XXII 40,15-16 (160 n.Chr.). Jedoch war die Zahlung der Kopfsteuer durch den Gewalthabenden offenbar der Regelfall, siehe SB X 10236,30-32 (36 n.Chr.); P. Mich. II 121 Rekto II 8,2 (42 n.Chr.); P. Oxy. II 275,16-17 (66 n.Chr.).⁸ Die Wendung ὁ αὐτὸς πατήρ in Z. 17 ist sprachlich am sinnvollsten wohl auf diesen Vorgang zu beziehen, weshalb im vorliegenden Falle davon ausgegangen wird, daß der Vater Hermas für seinen Sohn die Kopfsteuer bezahlt. Vielleicht ist in Z. 16 nach δημόσι[α], analog zur Formulierung in den beiden oben zitierten oxyrhynchitischen διδασκαλικαί P. Oxy. XLI 2971 und P. Oxy. Hels 29, noch ἢ χωματικὸν ἢ ὑικὴν zu ergänzen. Allerdings wäre dann eine störende grammatische Inkongruenz gegenüber dem vorhergehenden λαογραφίας δημόσια in Kauf zu nehmen. Die Formulierung λαογραφίας δημόσια war bisher aus den διδασκαλικαί nicht bekannt. Die einzige vergleichbare Stelle fand ich in P. Mich. V 244 (Tebtynis, 43 n.Chr.). In diesem Text erklären die Mitglieder einer Vereinigung von ἀπολύσιμοι einer kaiserlichen οὐσία⁹, daß sie einen gewissen Kronion zu ihrem ἐπιμελητῆς ernannt haben. In den die Pflichten des Kronion

⁶ Siehe Z. 6-7: οὐδέπω ὄντα τῶν ἐτῶν. Die gleiche Formulierung zur Charakterisierung minderjähriger Lehrlinge erscheint in BGU IV 1124,10-11 (18 v.Chr.); SB X 10236,9 (36 n.Chr.); P. Fouad I 37,1 (48 n.Chr.); P. Wisc. I 4,5 (53 n.Chr.); P. Oxy. Hels. 29,9 (54 n.Chr.); P. Oxy. II 275,8-9 (66 n.Chr.). Die Bezeichnung der Minderjährigkeit mit ἀφῆλιξ wie in SB XII 10946 findet sich noch in P. Oxy. IV 725,7 (183 n.Chr.); P. Oxy. XIV 1647,10-11 (Spätes 2. Jh. n.Chr.).

⁷ R. Coles (P. Oxy. XLI 2971,17 Anm.) sah in dieser Klausel ein Indiz für eine „uncertainty over the payment of poll tax“ bei den vertragschließenden Parteien, jedoch ist dies wohl nicht zwingend. Auch wir könnten im Deutschen ja durchaus sagen: „wenn von dem Knaben innerhalb des genannten Zeitraums die Kopfsteuer usw. erhoben wird, dann wird Seuthes sie bezahlen etc.“, ohne daß dies notwendigerweise implizieren müßte, daß der Sprecher nicht weiß, ob dies überhaupt der Fall sein wird. Auch hier würde also „wenn“ im Sinne von „sobald als“ gebraucht. Auf ähnliche Weise war auch im Griechischen die Trennung zwischen ἐὰν und ὅταν fließend, siehe auch E. Mayser, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit II 1 (1926) 271-272 u. 279-280.

⁸ Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von διδασκαλικαί enthält hingegen keinerlei Klauseln über die Zahlung der Kopfsteuer, siehe etwa SPP XXII 40 sowie unten Anm. 17. Wahrscheinlich verstand es sich in diesen Fällen von selbst, daß der Gewalthabende des μαθητῆς die Steuern trug, siehe Herrmann (Anm. 2) 126-128 und Hengstl (Anm. 2) 93. Wenn Letzterer loc. cit. Anm. 79 allerdings - im Anschluß an Herrmann (Anm. 2) 127 - zu dem Lehrlingsvertrag SPP XXII 40 (160 n.Chr.), wo eine junge Sklavine bei einem Weber in die Lehre gegeben wird, bemerkt: „die Kopfsteuer fällt für Sklaven nicht an...“, sie ist daher in der Urkunde nicht aufgeführt“, so ist dies unzutreffend, denn die Sklaven, sofern sie mindestens 14 Jahre alt waren, unterlagen sehr wohl der Kopfsteuer, die von ihren Besitzern bezahlt werden mußte, siehe etwa PSI X 1146,11-12: οἱ δοῦλοι λαογραφοῦνται ὡς οἱ δεσπόται; P. Oxy. IV 714 mit Einl.; S.L. Wallace, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, Princeton 1938, 111; P. Thmouis 1 Einl. p. 22-25.

⁹ Zum Problem der ἀπολύσιμοι kaiserlicher Domänen, das hier nicht erörtert werden kann, siehe P. Mich. V 244 Einl. und insbes. G.M. Parássoglou, Imperial Estates in Roman Egypt (ASP 18), Amsterdam 1978, 60-64. Es sei hier am Rande bemerkt, daß der in diesem Zusammenhang op. cit. 60 u. 64 erwähnte „royal scribe of the village“ bzw. „royal scribe“, der in

festsetzenden Klauseln ist unter anderem davon die Rede, daß Kronion die Beträge der Kopfsteuer der Vereinsmitglieder und die für den Unterhalt der Vereinigung notwendigen Ausgaben eintreiben soll: τοῦ αὐτοῦ Κρονίωνος εἰσάγοντος τὰ δημόσια τῶν αὐτῶν ἀπολύσιμων λαογραφίας τε καὶ δαπανῶν ἢ πασῶν τοῦ αὐτοῦ πλήθους (Z. 6-7). An einer anderen Stelle der Vereinbarung wird geregelt, was mit solchen Personen geschehen soll, die sich der Zahlung der Kopfsteuer entziehen: τὸν δὲ ἀδωσιδικοῦντα καὶ μὴ ἢ πλη[με]ροῦντά τι τῶν δημοσίων λαογραφίας ἢ καὶ δαπανῶν ἐξῆναι τῷ Κρονίωνι ἐνεχυράζωιν αὐτούς (Z. 10-11). In diesem Text wird also die Kopfsteuer als τὰ δημόσια λαογραφίας bezeichnet, was etwa mit „die öffentlichen Abgaben aus der Kopfsteuer“ zu übersetzen wäre. Dem liegt vielleicht ein Verständnis von λαογραφία zugrunde, in welchem dieses Wort noch nicht als Synonym für „Kopfsteuer“ verwendet wird, sondern das auf den Vorgang der Volkszählung und ihre schriftliche Aufzeichnung, was λαογραφία ja ursprünglich bedeutet¹⁰, abhebt. Aus diesem Vorgang ergibt sich die Steuerveranlagung der betreffenden Personen bzw. der Steuerbetrag. Dieser wird als δημόσια bezeichnet. Für die frühe Kaiserzeit mag eine solche Ausdrucksweise nicht ungewöhnlich sein, da ja erst im Laufe der Zeit der Vorgang der λαογραφία zum Begriff für die Kopfsteuer wurde. Jedoch wird auch in P. Mich. V 244 λαογραφία in der Bedeutung „Kopfsteuer“ verwendet, denn an einer anderen Stelle heißt es, daß die besagten ἀπολύσιμοι die λαογραφία für das kommende 4. Jahr des Claudius zahlen werden: διαγράψ[ω]σιν ἐκ τοῦ κυνοῦ (I. κοινοῦ) εἰς τὴν αὐτὴν οὐσίας (I. οὐσίαν) ὑπὲρ αὐτοῦ τοῦ προγεγραμμένου Κρονίωνος τὴν λαογραφίαν τοῦ αὐτοῦ ἰσιόν[τ]ος τετάρτου ἔτους (Z. 12-14). Für die Zeit Traians hingegen, aus welcher SB XII 10956 stammt, erscheint die Ausdrucksweise δημόσια λαογραφίας eher ungewöhnlich. Außerdem ist hier die Wortstellung eine andere. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, λαογραφίας im vorliegenden Falle als einen epexegetischen Genitiv – also in der Bedeutung: „die Abgabe ‚Kopfsteuer‘“ – zu betrachten. Dies befreite von der Annahme eines „anachronistischen“ Sprachgebrauchs in SB XII 10946.

17-19: Für diesen Teil des Textes fand ich in den bekannten Parallelen keine befriedigende Ergänzung. Möglich wäre an dieser Stelle ein Passus über Zuwendungen des διδάσκαλος an den Vater des Lehrlings für dessen Ernährung und/oder Bekleidung (εἰς λόγον διατροφῆς bzw. ἱματισμοῦ, siehe etwa P. Wisc. I 4,15-17; P. Oxy. Hels. 29,20-22; P. Oxy. II 275,17-19) zumal es ja den Anschein hat, daß in Z. 18-19 von monatlichen Zahlungen die Rede ist. Jedoch stellt die Lesung der Z. 18 dieser Annahme sehr viele Schwierigkeiten in den Weg. Zu der von Boyaval vorgeschlagenen Lesung παρ' αὐτοῦ εθ[] in Z. 18 ist zunächst anzumerken, daß von einem υ vor dem του nichts zu sehen ist, weshalb hier m.E. παρὰ τοῦ zu lesen ist. Man könnte nun zwar daran denken in Z. 17-18 ὅ[ς] καὶ λήμψεται παρὰ τοῦ zu ergänzen. Danach folgt jedoch offensichtlich nicht Πα[ποντῶτος oder δι[δασκάλου], was unter dieser Prämisse eigentlich zu erwarten wäre. Es ist wohl auch möglich anstelle eines ο am Schluß von Z. 17 ein ε – welches überall im Text eine stark gerundete Form hat – zu lesen und an dieser Stelle Ἐ[ρμῆς, also den Namen des Vaters zu ergänzen, der dann grammatisch mit dem vorangehenden ὁ αὐτὸς πατήρ zu verbinden wäre. Zur Klärung des Problems trägt dies jedoch nichts bei. An der Stelle des von Boyaval nach dem του gelesenen ε möchte ich ferner eher ein σ erkennen und vermuten, daß es sich bei dem von Boyaval als Mittelbalken eines ε interpretierten Strich um die auffallende Faser im Papyrus handelt, deren Verlauf durch die ganze Zeile hindurch zu verfolgen ist. Dadurch wird auch die Lesung des letzten erhaltenen Buchstabens der Zeile erschwert. Boyaval las hier ein θ und in der Tat ist die nach oben spitz zulaufende Form des Buchstabens dieselbe wie bei dem θ am Beginn von Z. 13. Jedoch könnte es sich auch hier bei dem vorgeblichen Mittelstrich dieses Buchstabens, der zudem sehr viel dünner ausgefallen wäre als bei dem θ am Beginn der 13. Zeile, wiederum um eine durch die erwähnte Faser hervorgerufene Täuschung handeln, weshalb man an dieser Stelle wohl auch ein Omikron lesen kann. Die Alternativen für die Lesung der Stelle sind somit σο[] und σθ[]. Da diese Reste zu keiner der aus den διδασκαλικάι bekannten Wendungen passen wollen, drängt sich einem natürlich der Gedanke auf, in Z. 18 παρὰ τοῦς ο[] (oder θ[]) statt παρὰ τοῦ κ.τ.λ. zu transkribieren. Jedoch habe ich auch unter dieser Prämisse in den mir bekannten Lehrlingsverträgen keine befriedigende Ergänzung für die Lücke in Z. 18 gefunden.

19-24: Die Ergänzung folgt inhaltlich im wesentlichen dem Vorschlag von T. Reekmans¹¹. Allerdings ergänzte dieser in Z. 19 lediglich [ἀργήσει] und in Z. 20 [κατ' ἔτος], was ich in beiden Fällen jedoch für zu kurz halte. Eine andere Möglichkeit für Z. 19/20 wäre λήμψεται ὁ παῖς ἢ εἰς λόγον ἑορτῶν [κ.τ.λ., siehe etwa P. Oxy. XIV 1647,36-38 (Ende 2. Jh. n.Chr.); XXXI 2586,39-40 (253 n.Chr.)]. In den Z. 21-22 ist die Ergänzung von Reekmans: ἐφ' [ᾧν δ' ἂν πλείω ἡμερῶν] ἢ ἀργήσει κ.τ.λ. sprachlich jedoch nicht besonders befriedigend. Warum zunächst ἐπὶ mit Genitiv und sodann ein Akkusativ der zeitlichen Erstreckung mit ἐπὶ τὰς ἴσας[κ.τ.λ.? Eine parallele Konstruktion ist demgegenüber wohl vorzuziehen, vgl. P. Oxy. Hels. 29,33-35 (54 n.Chr.): ὅσας δ' ἂν ὁ παῖς ἀτακτήσῃ ἡμέρας ἢ ἐπὶ τὰς ἴσας αὐτὸν παρέξεται ἢ Ἀπολλωνοῦς κ.τ.λ.; ebenso P. Oxy. II 275,24-26 (66 n.Chr.); P. Oxy. XLI 2971,31-33 (66 n.Chr.): [ὅ]σας δ' ἂν μετ[ὰ] ταύ[τας] ὁ παῖς ἀργήσῃ, ἐπὶ τὰς ἴσας αὐτὸν παρ[έ]ξεται ἢ Τασε[ύ]ς κ.τ.λ.; P. Oxy. IV 725,39-43 (183 n.Chr.): ἐὰν δὲ πλείονας τοῦτων ἀργήσῃ [ἢ ἀσ]θενήσῃ ἢ ἀτακτήσῃ ἢ δι' ἄλλην τιν[ὰ αἰ]τίαν ἡμέρας ἐπὶ τὰς ἢ [ἴ]σας ἐπάναγκε[ς] παρέξει αὐτὸν ὁ Ἰσχυρίων κ.τ.λ.; P. Oxy. XIV 1647,39-43 (Ende 2. Jh. n.Chr.): ἐὰν δ[έ]

SB VI 9224 (50/51 n.Chr.) dem Strategen angeblich Mitteilung über ἀπολύσιμοι γεωργοί einer kaiserlichen οὐσία macht, ein Phantom ist. Es handelt sich vielmehr um den κομογραμματεὺς von Philadelphiea.

¹⁰ Siehe etwa Wallace (Anm. 8) 116; M. Hombert - C. Préaux, Recherches sur le recensement dans l'Égypte romaine (P. Brux. inv. E 7616) Leiden 1952 [P. Lugd. Bat. V] 47.

¹¹ Siehe oben Anm. 3.

- ἡ]μῆρας τιν[ὰς ἀργήση ἢ ἀσθ[ε]λνήσῃ το]ύτων ἐπ[ι] τ[ὰς ἕσας πα[ραμ]ενεῖ τῷ διδ[α]σκάλ[ῳ] κ.τ.λ. In Z. 24 könnte man statt des Namens auch τῷ διδασκάλῳ ergänzen, siehe etwa P. Oxy. IV 725,43; XIV 1647,42-43.
- 25-27:** Auch in SB X 10236,35-36 (36 n.Chr.); P. Wisc. I 4,22-23 (53 n.Chr.); P. Oxy. Hels. 29,35-36 (54 n.Chr.); P. Oxy. II 275,27-28 (66 n.Chr.); P. Oxy. XLI 2971,33-34 (66 n.Chr.) beträgt die Strafsumme für ein unerlaubtes Fernbleiben des Lehrlings 1 Drachme je Tag. Zur Ergänzung von Z. 26-28 siehe etwa P. Oxy. II 275,28-31: [τ]οῦ δ' ἀποσπαθῆναι ἐντὸς τοῦ χρόν[ου] ἐπίτειμον | δραχμὰς ἑκατόν καὶ εἰς τὸ δημόσιον | τὰς ἕσας. In SB X 10236,38 hingegen beträgt die Strafgebühr für das vorzeitige Entfernen des Lehrlings 60 Drachmen.
- 28-31:** Man erwartet in Z. 29 eigentlich eine Wendung wie μὴ ἐκδιδάξῃ τὸν παῖδα καθὼς πρόκειται ο.ä. Bei dieser Ergänzung bereitet allerdings die Lesung einige Schwierigkeiten. ἐκδιδα ist noch problemlos lesbar, danach sind an den Rändern eines Loches im Papyrus noch Tintenspuren erkennbar. Der dort zur Verfügung stehende Platz scheint mir aber zu klein für ein ξ und ein η zu sein. Aber dieser Eindruck kann auch täuschen. Die dann folgenden Tintenspuren passen nun aber gar nicht zu einem τό[v, sondern eher zu einem α und einem λ, wie von Boyaval gelesen, oder zu zwei α. Andererseits muß wohl eine Wendung wie die oben zitierte an dieser Stelle gestanden haben oder wenigstens intendiert gewesen sein, denn dies wird m.E. sowohl durch das ἐκ, mit dem der Schreiber die Z. 29 begann, als auch durch die Reste in Z. 30 nahegelegt, die an das aus den Paralleltexten bekannte Formular der Strafklausel über die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung seitens des Lehrherrn gemahnen, vgl. SB X 10236,39 (mit BL VII 217): ἔτ]ι δὲ καὶ ἐὰν ὁ Ἄβαρος μὴ ἐγδιδ(άξῃ); P. Wisc. I 4,28-30: ἐὰν δὲ καὶ αὐτὸς ὁ διδάσκαλος μὴ ἐγδιδάξῃ τὸν παῖδα, ἀποτεισάτωι τὸ ἕσον ἐπίτιμον; P. Oxy. XLI 2971,37-39: ἐὰν δὲ καὶ αὐτὸς ὁ Σεύθης μὴ ἐγδιδάξῃ τὸν παῖδα, ἐνεχέσθω[ι] τῷ ἕσῳ ἐπίτειμῳ. Am wahrscheinlichsten scheint es mir daher zu sein, daß in Z. 29 eine Verschreibung von ἐκδιδάξῃ zu ἐκδιδάσκαλος[vorliegt, was vielleicht darin begründet ist, daß διδάσκαλος ein häufig wiederkehrendes Wort in solcherart Verträgen ist und der (vielleicht täglich solche und ähnliche Texte aufsetzende) Urkundenschreiber zwar intendiert und auch begonnen hatte ἐκδιδάξῃ zu schreiben, nach dem ἐκδιδα dann aber aus Flüchtigkeit διδάσκαλος assoziierte, infolgedessen das begonnene Wort nicht richtig zu Ende schrieb und mit -σκαλος fortfuhr. Unter dieser Prämisse wäre dann vielleicht davon auszugehen, daß der Schreiber im verlorenen Teil der Z. 29 seinen Fehler zwar bemerkt und korrigiert hat und dort nunmehr also ἐκδιδάξῃ τὸν παῖδα schrieb, dann jedoch vergessen hatte, am Beginn der Zeile das ἐκδιδάσκαλος wieder zu tilgen.
- 32-33:** Boyaval ergänzte nur bis einschließlich Γερμανικοῦ und ließ den Text mit der Z. 32 enden. Auf die Angabe von Monat und Tag wird man aber kaum verzichtet haben, schon gar nicht in einem Vertrag, dessen Laufzeit „vom heutigen Tage an“ gerechnet wird (siehe Z. 4-5). Auf dem Foto sind nun zweifelsfrei die Tintenspuren einer weiteren Zeile zu erkennen. Bedenkt man ferner, daß sich diese Tintenspuren bis unter das α von Νέρουα in der vorangehenden Zeile erstrecken, ist wohl davon auszugehen, daß in der Z. 33 mehr als nur Monat und Tag gestanden haben. Außerdem passen die letzten noch erhaltenen Spuren gut zu den charakteristischen oben auseinanderlaufenden Spitzen eines Kappa, wie etwa dem von Κάισαρος in Z. 32, was alles in allem die vorgeschlagene Lesung vertretbar erscheinen läßt.

Übersetzung

Es vereinbaren gegenseitig Hermas und Papontos, Weber(?), beide Söhne des Hermas, aus Oxyrhynchos, daß Hermas dem Papontos seinen minderjährigen Sohn Hermes in die Lehre gegeben hat, und zwar vom heutigen Tage an bis zum 3. Epagomenentag des ... Jahres des Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus; indem er (Hermes) zu dienen und alles, was ihm von dem besagten Papontos bezüglich des Weberhandwerks aufgetragen wird, auszuführen hat, in welchem Handwerk er den Knaben in dem vereinbarten Zeitraum seinen Kenntnissen gemäß unterweisen wird; unter der Bedingung daß Hermas den Knaben (bekleiden? und?) ernähren wird und daß Papontos für den Knaben alle öffentlichen Abgaben für die Ausübung des Handwerks begleichen wird. Wenn von dem Knaben während der Ausbildungszeit die Kopfsteuer erhoben wird, dann wird der Vater diese bezahlen ... für jeden Monat? ... Drachmen. Der Knabe wird für die Feste jedes Jahr fünf Tage Urlaub erhalten, wenn er aber darüber hinaus fernbleibt, wird sein Vater ihn nach Ablauf der Lehrzeit für dieselbe Anzahl von Tagen, die er ferngeblieben ist, dem Papontos zur Verfügung stellen oder er soll für jeden dieser Tage eine(?) Silberdrachme bezahlen; für das vorzeitige Entfernen des Knaben während der Lehrzeit aber einhundert Drachmen und dieselbe Summe an die Staatskasse. Wenn aber Papontos den Knaben nicht wie vereinbart unterweist, soll er zu Zahlung der gleichen Vertragsstrafe verpflichtet sein. Dieser Lehrvertrag ist rechtsgültig. Im ... Jahr des Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus am ... des Monats

Anhang: Zur Gewerbesteuerpflicht minderjähriger Lehrlinge

Sollten die für die Z. 13-16 vorgeschlagenen Ergänzungen des Textes zutreffen, dann hatte der minderjährige Lehrling also mit dem Antritt seiner Ausbildung zwar die Gewerbesteuer, nicht hingegen die Kopfsteuer zu bezahlen, da letztere erst bei Eintritt der Volljährigkeit fällig wurde. Derselbe Befund läßt sich auch aus dem oxyrhynchitischen Lehrlingsvertrag P. Oxy. XLI 2971 aus dem Jahre 66 n.Chr. gewinnen.¹² Dieser Vertrag enthält die Klausel, daß der ausbildende Meister für den ihm von dessen Vater in die Lehre gegebenen noch minderjährigen Knaben das χειρωνάξιον bezahlen solle, und zwar für zweieinhalb Jahre, das ist genau die Zeit, für welche der Vertrag zwischen dem Meister und dem Vater des Lehrlings abgeschlossen wird, womit ausgeschlossen ist, daß die Zahlung des χειρωνάξιον erst mit der Volljährigkeit des Lehrlings einsetzen soll.¹³ Die λαογραφία hingegen soll nur dann gezahlt werden, wenn sie während der Ausbildungszeit fällig, mithin also wenn der Knabe volljährig werden sollte.¹⁴ Andere διδασκαλικά des ersten Jahrhunderts n.Chr., die minderjährige Lehrlinge betreffen, sind in ihren Klauseln über die Zahlung der Steuern für den Lehrling weniger eindeutig als P. Oxy. XLI 2971. In P. Oxy. II 322 descr. (= SB X 10236 mit BL VII 216-217) vom Jahre 36 n.Chr. aus Oxyrhynchos, wo ebenfalls ein minderjähriger Knabe (Z. 9) bei einem Weber in die Lehre gegeben wird, ist von der Zahlung des [τοῦ παιδ]ὸς ἀπαιτη[θη]σόμενον τῆς [τέχνης] χειρωνάξ[ιον] τοῦ αὐτοῦ χρόνου (d.h. also für die Dauer der Lehrzeit) (Z. 25-26) die Rede sowie davon, daß der Mutter des Knaben die Zahlung der ἀπαιτηθησομένη λαογραφία sowie weiterer Steuern für ihren Sohn obliegt (Z. 30-32).

¹² Siehe oben Anm. zu Z. 15-17.

¹³ Zur Gewerbesteuerpflicht der Lehrlinge im Allgemeinen (die im übrigen bereits in der früheren Ptolemäerzeit bestand, siehe SB X 10447,26-27.37-40 [= Scholl, Sklaventexte 220] aus dem 3. Jh. v.Chr., wo sie vom Meister bezahlt wird) siehe auch Westermann (Anm. 2) 312-314; Zambon, Διδασκαλικά (Anm. 2) 34-36. Herrmann (Anm. 2) 126-127. Siehe ferner SB X 10247 (mit BL VII 218), eine Steuerquittung vom Jahr 56 n.Chr. aus Oxyrhynchos, wo die Zahlung des γερδιακόν seitens eines μαθητῆς bezeugt ist. O. Brookl. I 31, die Steuerquittung eines μαθητῆς οἰκοδόμος, belegt vielleicht ebenfalls eine Zahlung des χειρωνάξιον. Hierzu bemerkt die Herausgeberin: „Il (sc. die Quittung) est rédigé au nom de l'enfant, sans qu'interviennent ses parents ou son maître. Le fait est intéressant“. Aus keiner Stelle des Textes geht jedoch hervor, daß der Lehrling ein Kind ist, und ich sehe auch keinen zwingenden Grund zu dieser Annahme. Nicht jeder Lehrling muß notwendigerweise ein Kind bzw. minderjährig sein! Mir scheint der von Cl. Préaux hervorgehobene Umstand, daß niemand im Namen des μαθητῆς handelt, eher das Gegenteil nahelegen. Als Beispiel für einen erwachsenen Lehrling siehe etwa P. Oxy. XXXVIII 2875 (frühes 3. Jh. n.Chr.), wo ein solcher einen Ausbildungsvertrag mit einem gewissen Apollonios π[ρ]ὸς μάθ[ησ]ιν τῆς οἰκοδομικ[ῆς] τέχνης (Z. 6-7) abschließt. Die Ausbildung von Kindern zum οἰκοδόμος ist wohl auch nicht gerade eine naheliegende Annahme. Wahrscheinlich sind auch die vier aus dem 1. Jh. n.Chr. bekannten Eingaben aus Oxyrhynchos zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge ἐν τῷ τῶν μαθητῶν τάξει (P. Mich. III 170, 49 n.Chr.; 171, 58 n.Chr.; 172, 62 n.Chr.; PSI VIII 871, 65 n.Chr., aus dem 2. Jh. sind solche Urkunden meines Wissens bisher nicht bekannt) unter anderem auch mit dem Interesse der Behörden an einer Übersicht über die dem χειρωνάξιον unterliegenden Steuersubjekte in Verbindung zu bringen.

¹⁴ P. Oxy. XLI 2971, 15-18: ὁ δὲ αὐτὸς Σεύθης διορθώσεται τὸ ὑπὲρ τοῦ παιδὸς χειρωνάξιον σὺν κατακρίματι τῶν δύο ἡμισσοῦς ἐτῶν; zur Dauer des Ausbildungsvertrages siehe ibid. Z. 8-9. Der Herausgeber R. Coles läßt zwar offen, ob die Angabe τῶν δύο ἡμισσοῦς ἐτῶν auf das χειρωνάξιον und das κατάκριμα oder nur auf das κατάκριμα zu beziehen ist, m.E. ist die Formulierung τὸ ὑπὲρ τοῦ παιδὸς χειρωνάξιον σὺν κατακρίματι τῶν δύο ἡμισσοῦς ἐτῶν jedoch am sinnvollsten so zu verstehen, daß der Weber Seuthes für den Lehrling die Gewerbesteuer **zusammen** mit dem κατάκριμα für die zweieinhalb Jahre, d.h. für die Dauer der Lehrzeit zu bezahlen hat. Was das κατάκριμα selbst betrifft, so teile ich im Übrigen nicht dessen von Coles vorgeschlagene Deutung als „Geldstrafe“ („fine“, siehe die Übersetzung P. Oxy. XLI p. 59). Denn dies macht m.E. im vorliegenden Zusammenhang keinen Sinn. Warum sollte eine zweieinhalb Jahre dauernde Ausbildung zum Weber in irgendeiner Weise mit einer Geldstrafe belegt sein? Bei dem κατάκριμα muß es sich vielmehr um eine Steuer oder präziser um einen (außerordentlichen?) Zuschlag zum χειρωνάξιον handeln. Möglicherweise ist dieses Phänomen in irgendeiner Form mit den im Edikt des *praefectus Aegypti* Ti. Iulius Alexander vom Jahre 68 n.Chr. erscheinenden *κατακρίματα* zu verbinden, die in der zurückliegenden Zeit unter Nero erhoben worden sind und nunmehr vom Statthalter als eine Form unrechtmäßiger Besteuerung annulliert werden, siehe OGIS II 669,47-50 und hierzu G. Chalon, L'Édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique, Lausanne 1964, 206-213. In diesem Zusammenhang ist vielleicht von Bedeutung, daß auch der Lehrlingsvertrag P. Oxy. XLI 2971 aus der Zeit Neros stammt; vgl auch BGU VII 1613,20-22. Dieses Problem, welches hier ausführlicher zu behandeln nicht der Platz ist, scheint mir jedoch noch nicht geklärt zu sein. Ich gedenke an anderer Stelle ausführlicher darauf einzugehen.

Zwar wird sowohl die Gewerbesteuer als auch die Kopfsteuer als ἀπαιτηθησόμενον bezeichnet, jedoch zeigt der Zusatz τοῦ αὐτοῦ χρόνου in der Klausel über die Zahlung des χειρωνάξιον, daß dieses mit Sicherheit für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit, somit also trotz der Minderjährigkeit des Lehrlings, zu zahlen war. Was die Zahlung der λαογραφία betrifft, so wurde diese wohl erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit fällig.¹⁵ Der Lehrlingsvertrag P. Oxy. Hels. 29,29-32 vom Jahr 54 n.Chr. hat eine ähnliche Klausel über die Zahlung der Steuern für den Lehrling wie P. Oxy. XLI 2971, wobei allerdings nicht wie dort zwischen dem χειρωνάξιον und der λαογραφία differenziert wird, sondern alle Abgaben in dem ἐάν-Satz zusammengefaßt werden: ἐάν δὲ ἢ ὁ παῖς ἀπαιτηθῆι λαογραφίαν ἢ ἢ χωματικὸν ἢ ὑϊκὴν ἢ τῆς τέχνης ἢ δημόσια, ἔσται πρὸς τὸν Ἑρῶν. Diese Formulierung scheint nun allerdings dem aus P. Oxy. XLI 2971 gewonnenen Ergebnis über die Zahlung der Gewerbesteuer, nicht hingegen der Kopfsteuer, für minderjährige Lehrlinge zu widersprechen. R. Coles hat deshalb als Lösung hierfür vorgeschlagen, „that the conditional form of the clause is purely stylistic, the sense being ‚any and all charges made on the boy in respect of the stated taxes‘. The conclusions concerning χειρωνάξιον from 2971.15-18 still remain valid.“¹⁶ Noch weniger differenziert ist die Klausel über die Steuerzahlung in der oxyrhynchitischen διδασκαλική P. Oxy. II 275 vom Jahre 66 n.Chr. Hier wird einfach nur gesagt, daß der Vater des minderjährigen Lehrlings (siehe Z. 8-9) τὰ δημόσια πάντα τοῦ παιδός zu zahlen hat (Z. 16-17), ohne daß das χειρωνάξιον und die Kopfsteuer bzw. noch weitere Steuern spezifiziert würden. Diese Formulierung gibt natürlich für das Problem der Besteuerung minderjähriger Lehrlinge nicht viel her, da sie in einer Art und Weise abgefaßt ist, die alle möglichen Eventualfälle abdeckt. Alle anderen von mir unter diesem Aspekt überprüften διδασκαλικάι aus der römischen Kaiserzeit enthalten im Falle minderjähriger Lehrlinge entweder keine Klausel über die Steuerzahlung, oder aber es fehlt in ihnen ein Hinweis auf die Minderjährigkeit des μαθητής.¹⁷

Akzeptiert man die These von Coles, wäre daraus zu folgern, daß bis in den Beginn der traianischen Zeit minderjährige Lehrlinge – zumindest in Oxyrhynchos – zwar der Gewerbesteuer, nicht aber der Zahlung der λαογραφία unterlagen. Der hier behandelte Kairener Text ist nun aber möglicherweise einer der letzten Zeugnisse dieser Besteuerungspraxis, denn noch in traianischer Zeit gab es offenbar Bestrebungen, minderjährige Lehrlinge von der Zahlung des χειρωνάξιον zu befreien, worauf der – wenn auch sehr verstümmelte – Text SB I 5678 aus Oxyrhynchos hinzudeuten scheint. Hierbei handelt es sich um eine nur fragmentarisch erhaltene Petition an den *praefectus Aegypti* Q. Rammius Martialis (bezeugt zwischen 117 und 119 n.Chr.). Die Petenten sind Oxyrhynchiten, und zwar handelt es sich bei ihnen wahrscheinlich um ein Kollegium von liturgischen Funktionären, wie aus dem typischen Formular: παρὰ Διογένοῦς Σαραπίωνος καὶ τῶν σὺν αὐτῷ [.....] ἀπὸ τῆς μητροπόλεως τοῦ Ὁξυρυγχίτου

¹⁵ Siehe M.V. Biscottini in der *editio princeps* des Textes Aegyptus 46, 1966, 213 (Anm. zu Z. 30); R. Coles, P. Oxy. XLI 2971,17 Anm.; siehe ferner Westermann (Anm. 2) 313; Zambon, *Διδασκαλικάι* (Anm. 2) 35.

¹⁶ P. Oxy. XLI 2971,17 Anm.

¹⁷ Minderjährige Lehrlinge betreffen, aber keine Klausel über die Steuerzahlung enthalten die Ausbildungsverträge BGU IV 1124 (Alexandria, 18 v.Chr.); P. Fouad 37 (Oxyrhynchos?, 48 n.Chr.); P. Wisc. I 4 (Oxyrhynchos, 53 n.Chr.); P. Oxy. IV 725 (Oxyrhynchos, 183 n.Chr.). Die folgenden διδασκαλικάι enthalten hingegen keinen Hinweis auf eine Minderjährigkeit des Lehrlings: BGU IV 1125 (Alexandria, 13 v.Chr.); P. Tebt. II 384 (Tebtynis, 10 n.Chr.); P. Mich. V 346a (Tebtynis, 13 n.Chr.); P. Mich. II 121 Rekto 8 (Tebtynis, 42 n.Chr.); SB XII 10984 (Tebtynis, 113 n.Chr.); P. Tebt. II 385 (Tebtynis, 117 n.Chr.); P. Oxy. IV 724 (Oxyrhynchos, 155 n.Chr.); SPP XXII 40 (Soknopaiu Nesos, 160 n.Chr.); SB VI 9374 (Tebtynis, 169 n.Chr., zum Datum siehe BL IV 85); P. Grenf. II 59 (Arsinoites, 189 n.Chr.); PSI X 1110 Verso (ed. R. Pintaudi - P.J. Sijpesteijn, ZPE 90, 1992, 228-229, Herkunft unbek., 2. Hälfte 2. Jh. n.Chr.); BGU XI 2041 (Arsinoites, 200 n.Chr.); P. Oxy. XXXVIII 2851 (Oxyrhynchos, frühes 3. Jh. n.Chr.); P. Oxy. XLI 2977 (Oxyrhynchos, 239 n.Chr.); P. Oxy. XXXI 2586 (Oxyrhynchos, 253 n.Chr.); SB XVIII 13305 (Karanis, 271 n.Chr.); BGU IV 1021 (Oxyrhynchos, 3. Jh. n.Chr.). Zu fragmentarisch sind P. Osl. III 141 (Karanis, 50 n.Chr.); PSI X 1132 (Arsinoites, 61 n.Chr.); P. Heid. IV 327 (Ankyron, 99 n.Chr.). Einen Sonderfall bildet PSI III 241 (Antinoupolis, 3 Jh. n.Chr.), der die einzige mir bekannte präzise Altersangabe für einen Lehrling in einer διδασκαλική enthält, denn die in die Lehre gegebene Sklavin ist 14 Jahre alt. Warum man sich in diesem Falle zu einer solch präzisen Alterangabe bemüht fühlte, muß angesichts des fragmentarischen Zustandes des Textes unklar bleiben. Das Alter markiert genau den Eintritt in die Volljährigkeit. Vielleicht wollte man den Anschein vermeiden, der Lehrling sei noch minderjährig?

(Z. 3-4) hervorgeht, doch leider ist der Amtstitel verloren. Der konkrete Anlaß und der Zweck der Eingabe lassen sich nicht mehr ermitteln, er hängt jedoch offenbar mit der Zahlung der Gewerbesteuer durch Minderjährige zusammen, denn es wird eine Entscheidung des früheren Statthalters C. Vibius Maximus (bezeugt zwischen 103 und 107 n.Chr.) zitiert, wonach dieser verfügt hatte, daß von Minderjährigen keine Gewerbesteuer einzuziehen sei. Konkreter Anlaß dieser damaligen Entscheidung war anscheinend der Versuch der Steuerpächter, von minderjährigen Knaben das χειρωνάξιον beizutreiben.

- 5 [Οὐίβιος] Μάξιμος ὁ ἡγεμονεύσας καταστάν-
 6 [των παι]δίων πρὸς τοὺς τοῦ χιροναξίου τελώνας
 7 [ἔκρινεν τ]οὺς ἀφήλικας μὴ ἀπαιτῆσθαι χιρονάξιον
 8 [.....] καθ' ὑπομνηματισμοὺς τοὺς μηδέπω
 9 [λαογρα]φίαν τελέσαντας [τὸ χιρ]ονάξιον κ.τ.λ.

Der Rest des Textes ist leider zu verstümmelt, um einen Zusammenhang erkennen zu lassen. Wenn die Ergänzung und Interpretation der Z. 9 von P. van Minnen zutreffen sollten¹⁸, wofür alles spricht, dann wäre der oben zitierte Passus auf Personen zu beziehen, die noch nicht 14 Jahre alt waren und deshalb noch nicht der Kopfsteuer unterlagen. Möglicherweise hatte dann Vibius Maximus angeordnet, daß – in Analogie hierzu – diese Personen auch keine Gewerbesteuer zu bezahlen hatten. Auf jeden Fall scheint es mir – dem Wortlaut von Z. 7 nach – unstrittig zu sein, daß der Präfekt Vibius Maximus die ἀφήλικες von der Zahlung des χειρωνάξιον befreit hat.¹⁹ Van Minnen hat weiterhin erwogen, daß die betreffenden Personen ihr Gewerbe vielleicht bereits ausübten, in einem Alter unter 14 Jahren also bereits fertig ausgebildete Handwerker waren. Dies ist zwar nicht unmöglich, doch wohl eher unwahrscheinlich. Die Handwerkertreibenden dieses Alters dürften wohl zum überwiegenden Teil Lehrlinge gewesen sein. Wenn dem aber so ist, dann stellte die Entscheidung des Vibius Maximus anscheinend eine Art Reform der Steuerpraxis dar, denn bis zum Beginn der traianischen Zeit wurde, wie aus SB XII 10946 ersichtlich, von minderjährigen Lehrlingen in Oxyrhynchos das χειρωνάξιον erhoben. Da der Kairener Text jedoch spätestens in den Beginn des Jahres 103 n.Chr. zu datieren ist²⁰ und die Entscheidung des Vibius Maximus über die Befreiung der Minderjährigen von der Zahlung der Gewerbesteuer frühestens im Jahre 103 n.Chr. getroffen worden sein kann²¹, dürfte SB XII 10946 eines der letzten Zeugnisse für die Zahlung des χειρωνάξιον durch minderjährige Lehrlinge darstellen, bevor diese, noch in traianischer Zeit, abgeschafft wurde. Nun war aber diese Inkonsequenz in der Besteuerung Minderjähriger offenbar lange Zeit üblich gewesen, weshalb es bei der Durchsetzung der Entscheidung Widerstände gegeben haben mag. Damit könnte es zusammenhängen, daß nur wenige Jahre nach der Entscheidung des Vibius Maximus eine Petition in dieser Angelegenheit an den Präfekten Rammius Martialis gerichtet wurde. Möglicherweise hatten die Behörden das neue Gewerbesteuerprivileg der Minderjährigen mißachtet.

Dem oben gewonnenen Befund scheint jedoch der Lehrlingsvertrag P. Oxy. XIV 1647 aus Oxyrhynchos zu widersprechen, dessen Datierung zwar leider verloren ist, der jedoch in die letzten zwei Jahrzehnte des 2. Jhs. n.Chr. gehört. Hier gibt eine Frau namens Platonis alias Ophelia²² einem Weber ihre minderjährige Sklavin (siehe Z. 10-11) in die Lehre. Eine der Klauseln dieses Vertrages lautet nun

¹⁸ Siehe ZPE 96, 1993, 121, Nr. 21.

¹⁹ Siehe auch Wallace (Anm. 8) 192-193; A. Bülow-Jacobsen, ZPE 78, 1989, 127.

²⁰ Siehe oben Anm. zu Z. 7.

²¹ Am 19.5.103 n.Chr. ist noch der Vorgänger des Vibius Maximus, C. Minicius Italus, im Amt bezeugt, siehe P. Bureth, Le préfet d'Égypte (30 av. J.C. - 297 ap. J.C.): état présent de la documentation en 1973, in: ANRW II 10.1 (1988) 481-482. Siehe auch G. Bastianini, Il prefetto d'Egitto (30 a.C. - 297 d.C.): Addenda (1973-1985) ibid. 507.

²² Diese Frau ist eine der Vertragsparteien in P. Oxy. XIV 1721 aus dem Jahr 187 n.Chr., siehe auch P. Oxy. XIV 1647 Einl.

dahingehend, daß der διδάκτολος für seinen Lehrling τ[ὼ]ν τῆς τέχνης χ[ειρῶ]ναξίων (Z. 44-45) zu bezahlen hat. War also die Befreiung minderjähriger Gewerbetreibender von der Zahlung der Gewerbesteuer eine Großzügigkeit des römischen Fiskus, der allem Anschein nach nur eine relativ kurze Lebensdauer beschieden war? Denn zu der Annahme, daß für unfreie Lehrlinge andere Regeln gegolten haben als für freigeborene, besteht wohl kein Anlaß. Wenn man also aus P. Oxy. XIV 1647 nicht den Schluß ziehen will, daß die Befreiung Minderjähriger von der Zahlung der Gewerbesteuer spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht mehr in Geltung war, müßte man alternativ mit Wallace²³ annehmen, daß der Passus über die Zahlung des χειρωναξίον in diesem Vertrag eine Eventualklausel ist, die für den Fall gedacht war, daß der Lehrling während der vierjährigen Ausbildungszeit volljährig wurde. Also im selben Sinne wie die ἐόν-Klausel in P.Oxy. XLI 2971, nur sehr viel unpräziser formuliert. Da wir bislang keinen weiteren Ausbildungsvertrag aus nachtraianischer Zeit besitzen, der mit Sicherheit einen minderjährigen Lehrling betrifft und Klauseln über die Steuerzahlung enthält, läßt sich dieses Problem nicht entscheiden. Als Fazit bleibt festzuhalten, daß bis in die frühe traianische Zeit minderjährige Lehrlinge das χειρωναξίον zu zahlen hatten und von dieser Steuer irgendwann zwischen 103 und 107 n.Chr. befreit wurden. Wie lange dieses Steuerprivileg in Geltung blieb, muß hingegen (noch) unklar bleiben.

Bielefeld/Heidelberg

Thomas Kruse

²³ Taxation (Anm. 8) 193.

[Fragment of a papyrus scroll with Greek text, showing approximately 20 lines of writing. The text is heavily damaged and partially obscured by ink blotches and physical wear.]



P. Kairo IFAO inv. 339 (= SB XII 10946)